

Stefan Sell

„Rente mit 63“ – die einen wollen, die anderen müssen, aber auch nicht alle. Die „halbierte“ Zwangsverrentung von Hartz IV-Empfängern als Beispiel für eine verirrte Sozialpolitik

---

Bibliografische Daten und Zitiervorschlag:

Sell, Stefan: „Rente mit 63“ – die einen wollen, die anderen müssen, aber auch nicht alle.  
Die „halbierte“ Zwangsverrentung von Hartz IV-Empfängern als Beispiel für eine verirrte Sozialpolitik.  
Remagener Beiträge zur Sozialpolitik 20-2016, Remagen 2016

---

---

Prof. Dr. Stefan Sell  
Professur für Volkswirtschaftslehre,  
Sozialpolitik und Sozialwissenschaften

Hochschule Koblenz  
Campus Remagen  
Südallee 2  
53424 Remagen

Internet: [www.stefan-sell.de](http://www.stefan-sell.de)  
[www.aktuelle-sozialpolitik.de](http://www.aktuelle-sozialpolitik.de)

## **Mehr als nur irritierend: Die Diskussion über ein immer höheres gesetzliches Renteneintrittsalter wird munter vorangetrieben, die vorübergehende „Rente mit 63“ wird gebrandmarkt, aber für bestimmte Hartz IV-Empfänger soll die auf Dauer und per Zwang verlangt werden**

Es ist so bezeichnend für die aktuelle Renten-Debatte. In dem Moment, wo endlich das Thema drohende Altersarmut für einen zunehmenden Teil der Rentner aufgrund der inneren Funktionslogik der ersten Säule des Alterssicherungssystems<sup>1</sup> auf die Tagesordnung gesetzt wird und die Rufe nach einer wie auch immer gestalteten „großen“ Rentenreform lauter werden, beginnen interessierte Kreise erneut mit einer Debatte, die eine angebliche Unvermeidbarkeit einer weiteren Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters – „natürlich“ aufgrund der an solchen Stellen viel beschworenen demografischen Entwicklung – in den Raum zu stellen versucht. Dann muss man beispielsweise solche Artikel in der Presse zur Kenntnis nehmen: „Deutsche müssen sich auf Rente mit 73 einstellen“, so Nando Sommerfeldt und Holger Zschäpitz in der Online-Ausgabe der WELT.<sup>2</sup> Ökonomen des arbeitgeberfinanzierten Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) haben berechnet: „Wer heute jünger als 40 ist, würde demnach fast bis ans Lebensende arbeiten.“ Und weiter kann man dem Artikel entnehmen: „Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) wartet jetzt mit einer neuen Schock-Prognose auf. Demnach müssen sich die Deutschen darauf einstellen, künftig erst mit 73 Jahren in Rente gehen zu können.“<sup>3</sup>

Nun könnte man an dieser Stelle völlig berechtigt einwenden: Nein, wir müssen in der sozialpolitischen Gestaltung gar nichts. Wir reden hier nicht von irgendwelchen Naturgesetzmäßigkeiten, sondern von überaus komplexen gesellschaftspolitischen Entscheidungen, wie wir leben wollen. Und da gibt es eine Menge Spielräume.

Wie man auf solche „Schock-Prognosen“ kommt, kann man dem Artikel auch entnehmen, denn wie immer ist das eine Frage der Annahmen, die zugrunde gelegt werden: „Um die Beitragssätze konstant zu halten, muss das Renteneintrittsalter stark ansteigen“, wird Susanne Kochskämper, Autorin der IW-Studie<sup>4</sup> in dem Artikel zitiert. Wenn man sie konstant halten will, die Beitragssätze. Aber warum eigentlich? Und natürlich kein Wort zu möglichen Alternativen, wie der Ausweitung der Beitragszahlergemeinschaft oder gar einer völlig anderen Finanzierungsbasis jenseits der heute vorherrschenden Finanzierung aus dem sozialversicherungspflichtigen Erwerbseinkommen und das dann auch noch begrenzt bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Nun ist das alles keine neue Debatte, sondern wir werden kontinuierlich versorgt mit entsprechenden Vorstößen und befinden uns bereits ja auch ganz real in der – von einigen Akteuren offensichtlich nur als erste Stufe verstandenen - Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Die Regelaltersgrenzen-

---

1 Angesichts der Komplexität des Themas verbieten sich einfache Beschreibungen. So ist auf der einen Seite der auf falschen Berechnungen basierenden extrem alarmistischen Meldung, bereits 2030 würde jeder zweite Rentner in Altersarmut leben müssen, entschieden zu widersprechen (vgl. dazu Stefan Sell: Viele Menschen stehen vor der Altersarmut, wenn sich im System nichts ändert. Aber gleich mehr als 25 Millionen Menschen? Wohl kaum, in: Aktuelle Sozialpolitik, 12.04.2016). Allerdings – und darauf bezieht sich der Hinweis auf die inneren Funktionslogik – muss man erkennen, dass das Erfolgsmodell der Vergangenheit, als das man die gesetzliche Rentenversicherung bezeichnen darf, zum einen durch rentenpolitische Eingriffe des Gesetzgebers (Stichwort Absenkung des Rentenniveaus, um nur eine problematische Komponente zu nennen), zum anderen aber schlichtweg aufgrund der Verfasstheit der berühmten Rentenformel für eine wachsende Gruppe an älteren Menschen im Ergebnis zu Altersarmut führen *muss*. Dies vor allem deshalb, weil die voraussetzungsvollen Bedingungen, die in der Rentenformel eingebaut sind, damit man auf eine Rente kommen kann, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt, von einem Teil der Menschen aufgrund ihrer zurückliegenden Erwerbsbiografien immer weniger bis gar nicht erfüllt werden können. Vgl. speziell dazu ausführlicher Stefan Sell: Einige Zahlen und Zusammenhänge jenseits der punktuellen medialen Aufregtheit über Altersarmut und Rentenversicherung, in: Aktuelle Sozialpolitik, 17.04.2016 oder auch weiter ausgreifend Ingo Schäfer: Die Illusion von der Lebensstandardsicherung. Eine Analyse der Leistungsfähigkeit des "Drei-Säulen-Modells", Bremen: Arbeitnehmerkammer Bremen, August 2015.

2 Nando Sommerfeldt und Holger Zschäpitz: Deutsche müssen sich auf Rente mit 73 einstellen, in: Welt Online, 27.05.2016.

3 Man achte in diesem Kontext auch immer auf die verwendete Sprache: „Damit nicht immer mehr Rentner von immer weniger Erwerbstätigen "durchgefüttert" werden müssen, muss der Pool der aktiv Arbeitenden vergrößert werden. Das lässt sich laut IW am ehesten dadurch erreichen, dass die Deutschen deutlich länger arbeiten“, schreiben die Verfasser des Artikels. Rentner, die „durchgefüttert“ werden müssen? Man sollte wirklich immer auch über seine Wortwahl nachdenken.

4 Vgl. Susanna Kochskämper: Wie lange arbeiten für ein stabiles Rentenniveau? IW-Kurzberichte 27/2016, Köln 2016.

ze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre erhöht. Die Anhebung erfolgt zunächst um einen Monat pro Jahr, ab dem Jahr 2024 um zwei Monate pro Jahr. Ab 2029 soll das Rentenalter dann bei 67 Jahren liegen. Nicht zufällig wäre also nach der bestehenden Rechtslage – die ja auch durch die temporäre Ausnahmeregelung eines abschlagsfreien Bezugs der Altersrente ab 63 unter ganz bestimmten Zugangsvoraussetzungen keineswegs aufgehoben worden ist – der Jahrgang 1964 der erste, für den die 67 voll gelten werden. Das ist der Jahrgang, in dem in Deutschland die meisten Kinder zur Welt gekommen sind, gleichsam die Speerspitze der Baby-Boomer-Generation.

Anfang des vergangenen Jahres hatte der Chef der Bundesagentur für Arbeit, Frank-Jürgen Weise, scheinbar eine neue Rakete in der rentenpolitischen Debatte gezündet: „Arbeitsagentur fordert freiwillige Rente mit 70“, so ist ein Bericht dazu überschrieben worden.<sup>5</sup> Durchaus erwartbar waren dann die Reaktionen aus den einzelnen politischen Lagern: „Abenteuerlich und völlig verfehlt“, so der Parteichef der Linken, Bernd Riexinger, und die zweite Vorsitzende Katja Kipping wird mit den Worten zitiert, die Vorschläge „gehen in die völlig falsche Richtung“. Annelie Buntenbach vom DGB-Bundesvorstand wird ebenfalls kritisierend zitiert mit den Worten: „In den Ohren derjenigen, die es nicht bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter schafften“, müsse es „wie Hohn klingen, wenn wieder einmal über die Freiheit des längeren Arbeitens philosophiert wird“. Aber natürlich bekam Weise aus dem anderen Lager entsprechende Unterstützung. In diesem Zusammenhang hat Henning Krumrey seinen damaligen Kommentar mit einer gerade hier sehr passenden Überschrift versehen: „Freiheit statt Zwangsverrentung“.<sup>6</sup>

Denn der Begriff Zwangsverrentung soll das auslösen, was er bei den meisten auch tut: Abneigung und dadurch zugleich Offenheit herstellen für angebliche Verbesserungen. Eine „Zwangsverrentung“ gibt es tatsächlich, nur in einem ganz anderen Bereich, als sich das so die meisten vorstellen – bei den Hartz IV-Empfängern.

Bevor wir in dieses Themenfeld tiefer einsteigen ein erstes Fazit: Sowohl die tatsächliche Entwicklung im Rentenrecht (also konkret die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67) wie auch große Teile der medialen Berichterstattung signalisieren den Menschen recht eindeutig: Der Weg in eine Welt des längeren Arbeitens ist beschritten und er sollte nach Meinung vieler Akteure sogar noch weiter ausgebaut werden. Länger arbeiten, später in die Altersrente oder neuerdings wenn schon in die Altersrente, dann doch gleichzeitig weiter erwerbstätig bleiben oder werden (Stichwort „Flexi-Rente“). Kein Wunder, dass in diesem Gefüge die vorübergehend gewährte abschlagsfreie Ausstiegsoption für einige Arbeitnehmer, die die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen, als „Systemfehler“, als „falsche Botschaft“ gebrandmarkt wird, die abzulehnen sei.

Man sollte meinen, dass angesichts dieser Argumentation jede Form der früheren Verrentung kategorisch abgelehnt wird, weil sie den angestrebten Verlängerung der Lebensarbeitszeit nach hinten im Wege steht. Aber offensichtlich gilt das nicht für alle, vor allem nicht für diejenigen, die sich als Arbeitslose im Hartz IV-System befinden und staatliche Grundsicherungsleistungen beziehen.

---

5 Stefan von Borstel: Arbeitsagentur fordert freiwillige Rente mit 70, in: Welt Online, 02.01.2015. Es ist nun keineswegs kleinkariert, wenn man darauf hinweist, dass das Herr Weise in die Debatte geworfen hat, nicht die Bundesagentur für Arbeit als solche, denn die ist nicht sein Eigentum und innerhalb der BA, zumindest der Selbstverwaltung, gibt es sicherlich eine Menge Akteure, die das anders sehen. Diese Debatte hat sich ja mittlerweile weit in den politischen Raum gefressen und unter dem Stichwort „Flexi-Rente“ zu Vereinbarungen geführt, weitere gesetzgeberische Maßnahmen in diese Richtung zu ergreifen. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass das in Teilen eine Schein-Diskussion ist: „Bereits heute gibt es die grundsätzliche Möglichkeit, dass die, die wollen und können, über das Renteneintrittsalter hinaus arbeiten gehen. Hierfür hat die Große Koalition bereits seit Juli 2014 die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen im Interesse der Arbeitgeber flexibilisiert. Vielleicht sollte man einmal genauer hinschauen, warum es so vielen Arbeitgebern offensichtlich schwer fällt, von den bestehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen“, so meine Anmerkung in diesem Beitrag: Stefan Sell: Was für ein Jahresanfangsdurcheinander: Die Rente mit 70 (plus?), ein Nicht-Problem und die Realität des (Nicht-)Möglichen, in: Aktuelle Sozialpolitik, 03.01.2015.

6 Henning Krumrey: Freiheit statt Zwangsverrentung, in: WirtschaftsWoche Online, 02.01.2015.

## Zwangsverrentung von Hartz IV-Empfängern und eine schon seit Jahren laufende Debatte, auch im parlamentarischen Raum. Ein kurzer Blick zurück

Die zwangsweise Frühverrentung droht älteren SGB-II-Leistungsberechtigten seit Januar 2008, bis dahin waren sie über die so genannte "58er Regelung"<sup>7</sup> geschützt vor einer vorzeitigen Verrentung gegen ihren Willen. Die Fraktion DIE LINKE hatte Ende 2008 ein Gesetz in den Deutschen Bundestag eingebracht, um Zwangsverrentungen zu verunmöglichen (Anhörung des Ausschusses Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 21. Januar 2008, 74. Sitzung). Dieser Gesetzentwurf fand keine parlamentarische Mehrheit. Am 10.12.2013 gab es eine Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Thema Zwangsverrentungen von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/152). Darin bezieht sich die Bundesregierung auf den "Nachranggrundsatz" der Grundsicherung und behauptet: "Mit ... Ausnahmevorschriften vom Nachranggrundsatz ist sichergestellt, dass Erwerbstätige nicht vorzeitig aus dem Arbeitsmarkt herausgedrängt werden." Gemeint ist hier die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V) vom 14. April 2008. Nach dieser Verordnung sei es so, dass auch über 63jährige SGB II-Leistungsempfänger keine Altersrente beantragen müssen, wenn sie

- a) einer nicht bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit nachgehen oder parallel die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld beziehen (sog. Aufstocker),
- b) in nächster Zukunft (innerhalb der nächsten drei Monate) eine abschlagsfreie Rente beziehen können oder
- c) glaubhaft machen, demnächst eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Der letzte Punkt ist natürlich ein Witz, denn das bedeutet, wenn der betroffene Arbeitsuchende - und man muss an dieser Stelle daran erinnern: SGB II ist das Gesetz mit dem Namen "Grundsicherung für Arbeitsuchende" - zum Zeitpunkt seiner drohenden zwangsweisen Frühverrentung mit den beschriebenen Konsequenzen zufälligerweise einen konkreten Job gefunden hat, den er demnächst beginnen kann, dann verzichtet man auf die Zwangsverrentung. Nicht aber, wenn er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und beispielsweise hofft, über Aktivitäten der Jobcenter wieder in Arbeit zu kommen. Die werden durch diese extrem einengende Interpretation der Bundesregierung vollständig aus der Schusslinie genommen, obgleich es doch ihr Auftrag ist (bzw. sein sollte), die Leute wieder in Erwerbsarbeit zu integrieren.

Am 19.02.2014 hat dann die Fraktion DIE LINKE erneut einen Antrag im Bundestag gestellt: Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten (BT-Drs. 18/589), der ebenfalls abgelehnt wurde. Diesem Antrag kann man die folgenden Ausführungen entnehmen:

„Seit dem Jahresbeginn 2008 droht auf Grund der Regelung des § 12a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) jährlich Zehntausenden von SGB-II-Leistungsberechtigten ab 63 Jahren eine zwangsweise vorgezogene Verrentung. Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, werden systematisch von den Jobcentern aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen. Sofern die betroffenen Menschen einen derartigen Antrag nicht in die Wege leiten, stellen die Jobcenter selbst den Antrag auf Verrentung. Der rentenrechtli-

7 Die „58er Regelung“ gab es bis 2008 in der Arbeitslosenversicherung ( § 428 SGB III). Arbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet hatten, konnten sich per schriftlicher Erklärung aus der Vermittlung abmelden. Dadurch behielten sie ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, mussten aber keinerlei Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes vorweisen. Eingeführt hatte man diese Möglichkeit bereits 1985 vor dem Hintergrund der enormen Probleme, die Arbeitslose in dieser Altersgruppe hatten, in die Nähe eines neuen Jobs zu kommen – und natürlich der Arbeitsvermittlung, ihnen einen solchen vermitteln zu können. So sollte es diesen Personen über die Regelung ermöglicht werden, ohne die sonst üblichen Verpflichtungen bis zur Altersrente von Arbeitslosengeld und anschließend der Arbeitslosenhilfe zu leben. Seit 2005 haben wir keine Arbeitslosenhilfe mehr, sondern das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, wo eine entsprechende Regelung eingefügt wurde ( § 65 Abs. 4 SGB II). Die entsprach der Regelung in der Arbeitslosenversicherung, allerdings mit hier üblichen Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Die 58er-Regelung gilt heute nur noch für solche Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 das 58. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf Leistungen hatten.

che Grundsatz, dass ausschließlich die betroffenen Personen über ihren Antrag auf eine vorzeitige Rente entscheiden, wird ausgehebelt. Der Wille des betroffenen Menschen spielt keine Rolle. Daher handelt es sich um einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen – um eine Zwangsverrentung.

Eine Zwangsverrentung bedeutet einen massiven Eingriff in die erworbenen sozialen Rechte. Die Rentenansprüche werden massiv und dauerhaft abgesenkt, weil für jeden Monat des vorzeitigen Renteneintritts ein Abschlag von der Rente in Höhe von 0,3 Prozentpunkten erfolgt. Dies bedeutet aktuell (im Jahr 2014) bei einem Renteneintritt mit Vollendung des 63. Lebensjahrs eine lebenslange Kürzung in der Regel von 8,7 Prozent des Rentenanspruchs. Die sozialen Kosten der Arbeitslosigkeit im rentennahen Alter werden damit auf die betroffenen Personen abgewälzt.“

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich des Themas angenommen und in dem Antrag Flexible und sichere Rentenübergänge ermöglichen (BT-Drs. 18/5212) vom 17.06.2015 neben vielen anderen Punkten formuliert, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen solle, der vorsieht, dass »alle Regelungen, die auf die Aussteuerung älterer Arbeitsloser zielen, wie die zwangsweise Verrentung älterer Langzeitarbeitsloser ab 63 oder die Streichung der Über-58-Jährigen aus der Arbeitslosenstatistik, gestrichen werden und auch älteren Langzeitarbeitslosen über die Einrichtung eines sozialen Arbeitsmarktes neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet werden.«

Auf das Bundessozialgericht (BSG) können die Betroffenen nicht hoffen. In einer Entscheidung aus dem vergangenen Jahr segneten sie die Zwangsverrentung ab. Die zugehörige Presseinformation des Gerichts ist lapidar überschrieben mit: „Vorzeitige Verrentung von SGB II-Leistungsbeziehern rechtmäßig.“<sup>8</sup>

„Wer Hartz IV bekommt, kann nicht unbedingt bis zum 67. Geburtstag mit der Rente warten. Das Jobcenter kann nämlich auf die Rente mit 63 bestehen – auch wenn die mit Abschlagen kommt. Jobcenter können Arbeitslose mit 63 Jahren gegen ihren Willen in Rente schicken – auch wenn das zu Abschlagen führt“, so Joachim Jahn in seinem Artikel „Arbeitslose müssen mit 63 Jahren in Rente“<sup>9</sup> über das BSG-Urteil. „Vergeblich geklagt hat damit ein Mann, der zusammen mit seiner Ehefrau eine Bedarfsgemeinschaft bildete und Geld vom Jobcenter bekam. Zu seinem 63.Geburtstag forderte ihn die Behörde auf, bei der Deutschen Rentenversicherung Altersbezüge zu beantragen. Als er sich weigerte, übernahm das Jobcenter diesen Schritt. Wegen mangelnder Mitwirkung des Versicherten lehnte diese allerdings bis auf weiteres jegliche Zahlungen ab. Für jeden Monat vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wäre die Rente um 0,3 Prozent niedriger ausgefallen.“

Man muss an dieser Stelle zusammenfassen: Der Mann wollte nicht in eine vorgezogene Altersrente wechseln, weil die mit erheblichen Abschlagen verbunden ist. Das Jobcenter wollte den Mann loswerden und hat für ihn und gegen seinen Willen einen solchen Antrag gestellt bei der Rentenversicherung - mit der Folge, dass ihm auch gleich noch seine Leistungen aus dem Grundsicherungssystem gekürzt wurden, denn er hat ja nicht "mitgewirkt", weil er nicht selbst den Antrag gestellt hat, den er nicht stellen will.

Wer es noch konkreter haben möchte und wissen will, um welche Beträge es hier geht, der findet sowohl in der bereits erwähnten Pressemitteilung des BSG wie auch in dem Artikel „Jobcenter dürfen Hartz-IV-Empfänger in Zwangsrente schicken“<sup>10</sup> weitere Informationen:

8 Bundessozialgericht: Vorzeitige Verrentung von SGB II-Leistungsbeziehern rechtmäßig. Medieninformation Nr. 20/15, 19.08.2015.

9 Joachim Jahn: Arbeitslose müssen mit 63 Jahren in Rente, in: FAZ Online, 19.08.2015.

10 Jobcenter dürfen Hartz-IV-Empfänger in Zwangsrente schicken, in: Spiegel Online, 19.08.2015.

„Ein Hartz-IV-Empfänger wird vom Jobcenter gegen seinen Willen vorzeitig in den Ruhestand geschickt. Würde der Duisburger zwei Jahre später in Rente gehen, erhielte er eine Regelaltersrente von 924 Euro - weil er aber erst 63 Jahre alt ist, bekommt er jeden Monat 77 Euro weniger.“

Nur um das hier gleich klarzustellen: Auch wenn sich das Angehörige der mittleren und oberen Einkommensgruppen nicht vorstellen können: 77 Euro monatlich weniger sind für so einen Rentner eine Menge Geld.

Wie aber begründet das Bundessozialgericht seine Entscheidung, dass die vom Jobcenter in die Wege geleitete Zwangsverrentung rechtmäßig sei? Dazu kann man den Erläuterungen des BSG (vgl. Fußnote 8) folgende Hinweise entnehmen:

„Die gesetzlichen Voraussetzungen ... (§ 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12a SGB II) sind erfüllt. Danach kann der SGB II-Leistungsträger, kommt der Leistungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen eines anderen Trägers nicht nach, ihn zur Beantragung dieser Leistungen auffordern und bei unterbliebener Mitwirkung für den Leistungsberechtigten den Antrag stellen. Zu den vorrangigen Leistungen gehört grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres trotz der mit ihr verbundenen dauerhaften Rentenabschläge. Die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente durch den Kläger ist erforderlich, weil dies zur Beseitigung seiner Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II führt.“

Es geht also um zweierlei: Der Hilfebezug im Grundsicherungssystem SGB II kann beendet werden durch die Inanspruchnahme einer "vorrangigen Leistung". Und dazu gehört die Rente aus dem Versicherungssystem. Auch wenn das mit Härten für den Betroffenen verbunden ist, was angesichts der sich ergebenden lebenslangen Rentenkürzung aufgrund der Abschlagsregelung eindeutig der Fall ist. Da hat sich der Betroffene nun mal den "vorrangigen Leistungen" und ihrer Inanspruchnahmemöglichkeit unterzuordnen. Und zum anderen führt das BSG aus, dass das Vorgehen des Jobcenters auch gerechtfertigt sei, „zumal die vorzeitige Altersrente trotz der Abschläge erheblich höher als der Arbeitslosengeld II-Bedarf des Klägers ist, weshalb er durch deren Bezug nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB XII würde.“

Zwischenfazit: Man kann das drehen und wenden wie man will: Das BSG hat geurteilt in der Logik der versäulten Systeme, die (scheinbar) wohlgeordnet daherkommen mit vorrangig und nachrangig. Rente sticht also Hartz IV, auch wenn das mit erheblichen Einbußen beim Betroffenen verbunden ist - so lange nicht "unbillige Härten" dagegen sprechen. Darunter versteht man beispielsweise, wenn der vorzeitige Rentenbezug zu einer Abhängigkeit von SGB XII-Leistungen führt, also Grundsicherung im Alter. Oder wenn der Betroffene kurz vor der Aufnahme einer neuen Arbeit steht.

In einem Beitrag vom 19.08.2015 wurde das als eine „Sauerei“ aus einer explizit sozialpolitischen Perspektive bezeichnet und eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen angemahnt:<sup>11</sup>

„Zum einen ist es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, das Renteneintrittsalter nach oben zu verschieben, ansonsten hätte er die "Rente ab 67" aufgehoben, was er nicht getan hat. Wenn das so ist, dann stellt sich die Frage, warum diese Logik nicht auch für Arbeitslosengeld II-Empfänger gilt, die ja qua Zugangsvoraussetzung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, also jederzeit ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbsarbeit wieder beenden oder doch verringern müssen. Dafür sollen die Jobcenter auch ihre Arbeit machen über das berühmte "Fördern und Fordern". Nunmehr stellt sich die Situation doch so dar, dass wenn es den Jobcentern nicht gelingt, einen 62-Jährigen wieder in Lohn und Brot zu vermitteln, der ja noch einige Jahre arbeiten können müsste, dann kann man das dem Betroffenen zum Nachteil gereichen, in dem man für ihn vorgezogene Altersrente beantragt bzw. diesen Antrag von ihm erwartet. Eine offensichtlich mehr als einseitige Angelegenheit - und diese Einseitigkeit zuungunsten der Betroffenen und zugunsten des Grundsicherungssystems macht sich auch an einer anderen Stelle bemerkbar: Wenn Arbeitslose im SGB II-System seit

11 Vgl. Stefan Sell: Einerseits eine massive Kritik an der abschlagsfreien "Rente ab 63" und andererseits eine höchststrichlerlich bestätigte Zwangsverrentung ab 63, die dazu führt, dass die zumeist armen Schlucker lebenslang noch ärmer bleiben werden, in: Aktuelle Sozialpolitik, 19.08.2015.

mehr als einem Jahr vom Jobcenter kein Stellenangebot mehr bekommen haben, dann werden diese Menschen nicht mehr in der offiziellen Zahl der registrierten Arbeitslosen ausgewiesen, auch wenn sie natürlich weiterhin arbeitslos sind, selbst wenn sie intensiv nach einer neuen Arbeit suchen, diese aber aus welchen Gründen auch immer nicht finden können.“<sup>12</sup>

Es handelt sich also um ein gesetzgeberisches Problem. Das gilt dann auch für die eigentlich naheliegende Lösung: Der Gesetzgeber müsste klar stellen, dass die von ihm bewusst angestrebte Zielsetzung einer Verlängerung des Renteneintrittsalters auch Anwendung findet bei den Hartz IV-Empfängern. Dass gegen den Willen der Betroffenen, wenn diese also weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, keine Zwangsverrentung stattfinden darf.

Aber trotz der Thematisierung seitens der Opposition im Deutschen Bundestag ist bislang nichts geschehen. Aber hier endet die Geschichte keineswegs, denn das Thema Zwangsverrentung wird nun erneut und diesmal tatsächlich vom Gesetzgeber aufgerufen, allerdings nicht in der angedeuteten Richtung, sondern ganz im Gegenteil: Vorgesehen ist eine Verschärfung zuungunsten – und hier kommt der zweite Punkt – eines Teils der betroffenen Hartz IV-Empfänger.

### **Radikalisierung und Halbierung: Die gesetzgeberische Zementierung des Zwangscharakters, aber nur für die, bei denen sich die „vorgelagerten“ Leistungen lohnen. Die Zwangsverrentung im Kontext des geplanten „Rechtsvereinfachungsgesetzes“**

Derzeit liegt dem Bundestag ein „Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur neunten Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ (BT-Drs. 18/80431) vor, der vor allem auf Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungs- und des Verfahrensrechts basiert. Die Bundesregierung selbst spricht euphemistisch von einem „Rechtsvereinfachungsgesetz“, was sich ja wirklich gut anhört, denn wer kann schon was gegen eine Vereinfachung des Rechts haben? Wie immer liegt der Teufel im Detail.<sup>13</sup>

Aber das Thema Zwangsverrentung schlägt im Kontext dieses aktuellen Gesetzgebungsverfahrens erneut auf, was dann zu solchen Schlagzeilen geführt hat: „Hartz-IV-Bezieher droht schnellere Zwangsverrentung“,<sup>14</sup> so ist beispielsweise ein Artikel überschrieben. Dem kann man entnehmen: „Langzeitarbeitslose können vorzeitig in den Ruhestand geschickt werden, auch wenn dann ihre Bezüge schrumpfen. Nun sollen die Behörden einen größeren Spielraum bekommen, um Druck auszuüben.“ In einem anderen Artikel<sup>15</sup> wird berichtet: „Jobcenter sollen künftig Hartz-IV-Leistungen streichen, wenn Betroffene nicht die nötigen Unterlagen zum vorzeitigen Wechsel in die Rente vorlegen. Das sieht ein geplanter Änderungsantrag für ein derzeit im Bundestag beratenes Gesetz zu Rechtsvereinfachungen bei Hartz IV vor.“

Nun also soll den Berichten zufolge eine weitere Verschärfung in Gang gesetzt werden: „Trotz großer Kritik an der sogenannten vorzeitigen Zwangsverrentung von Langzeitarbeitslosen will die Koalition demnach den Jobcentern mehr Möglichkeiten einräumen, Hartz-IV-Empfänger in den Ruhestand zu

12 Zur Größenordnung: Für den Mai 2016 hat die BA 164.000 über 58-Jährige ausgewiesen, die in den vergangenen 12 Monaten kein Jobangebot bekommen haben und deshalb nicht in der offiziellen Zahl der Arbeitslosen auftauchen.

13 Das (angebliche) „Rechtsvereinfachungsgesetz“ als solches wird hier nicht thematisiert. Vgl. dazu bereits meine mehr als kritischen Anmerkungen in diesem Beitrag: Stefan Sell: „Entbürokratisierung des SGB II und mehr Luft für die Jobcenter? Von Luftbuchungen, Mogelpackungen und einem trojanischen Pferd“, in: Aktuelle Sozialpolitik, 14.02.2016. Mittlerweile liegen anlässlich der Öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur neunten Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/80431) sowie der Anträge der Linken (BT-Drs. 18/8076) und der Grünen (BT-Drs. 18/8077) auch Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen vor (vgl. Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016, Ausschussdrucksache 18(11)649 vom 27.05.2016, Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages).

14 Hartz-IV-Bezieher droht schnellere Zwangsverrentung, in: Spiegel Online, 14.05.2016.

15 Zwangsverrentung: Koalition will mehr Druck ermöglichen, in: Neues Deutschland Online, 14.05.2016.



schicken. So sollen die Behörden künftig Leistungen streichen können, wenn Betroffene nicht die nötigen Unterlagen zum vorzeitigen Wechsel in die Rente vorlegen.“<sup>16</sup>

Das Problem für die Jobcenter: Schätzungen zufolge werden jährlich Tausende Hartz-IV-Empfänger aufgefordert, vorzeitig mit 63 in Rente zu gehen - obwohl sie dabei Abschläge hinnehmen müssen. Kommen die Menschen der Aufforderung nicht nach, können Jobcenter die Anträge dafür stellen. „Nötige Unterlagen würden die Betroffenen aber oft nicht vorlegen, heißt es in der Begründung des neuen Vorstoßes. Nach bisheriger Rechtslage seien die Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Betroffenen damit erschöpft. Deshalb sollen die Jobcenter in solchen Fällen künftig Leistungen versagen, bis die Betroffenen ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.“

Natürlich haben solche Schlagzeilen für einigen Wirbel gesorgt, vor allem sehr kritische Anfragen an das sozialdemokratisch geführte Bundesarbeitsministerium, das ja federführend ist im Gesetzgebungsverfahren. Und insofern wird mancher aufatmen haben, als dann solche scheinbaren Korrekturmeldungen verkündet wurden: „SPD: Keine Frühverrentung von Hartz-IV-Empfängern bei drohender Armut“,<sup>17</sup> konnte man beispielsweise lesen. Aber wie so oft im Leben sollte man auf das Kleingedruckte achten:

„Bei drohender Altersarmut sollen Hartz-IV-Empfänger künftig nicht mehr vorzeitig mit Abschlägen in Rente geschickt werden. Dies sei mit dem geplanten Gesetz zu flexibleren Übergängen in die Rente vorgesehen, sagte die SPD-Sozialpolitikerin Katja Mast der Deutschen Presse-Agentur in Berlin. "Mit dem Gesetzesvorhaben, das jetzt dazu angestoßen wird und voraussichtlich dieses Jahr seinen Abschluss findet, haben wir es geschafft, dass die Gerechtigkeitslücke bei der Zwangsverrentung entschärft wird", sagte Mast. Mit der von der Sozialpolitikerin Mast angekündigten anderen Neuerung nun sollen Hartz IV-Empfänger künftig aber gar nicht mehr zur Frührente mit Abschlägen gezwungen werden, wenn sie dadurch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wären.“

Fazit: Die angekündigte Gegenregelung zu dem, was man derzeit im SGB II plant an Verschärfungen, gilt eben nicht für alle Hartz IV-Empfänger, sondern nur für die, bei denen sich durch die Zwangsverrentung aufgrund zu niedriger Alterseinkommen ein Grundsicherungsbezug ergeben würde. Die sollen nicht gezwungen werden können, die anderen aber schon.

Dass die betroffenen Hartz IV-Empfänger nun tatsächlich über Sanktionen verpflichtend gezwungen werden sollen, an ihrer eigenen Verrentung aktiv mitzuwirken, auch wenn sie das gar nicht wollen, wird mit dem Rechtsvereinfachungsgesetz normiert. Die hier angesprochene Trennung zwischen den Hartz IV-Empfängern, bei denen sich eine Zwangsverrentung „lohnt“, weil sie sich dadurch aus der „Hilfebedürftigkeit“ des SGB II-Systems „befreien“ (auch wenn das für sie lebenslange, teilweise erhebliche Rentenabschläge bedeutet) und auf der anderen Seite die „armen Schlucker“ unter den Hartz IV-Empfängern, die dann auf (aufstockende) Leistungen aus dem anderen Grundsicherungssystem, also für Ältere nach dem SGB XII, angewiesen wären, findet man in dem Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ vom 10.11.2015. Dort wird auf Seite 7 zum Thema „Berentung von SGB II-Berechtigten“ ausgeführt:

Die Nachrangigkeit der Grundsicherung ist ein Kernelement des Leistungssystems für Arbeitssuchende, das grundsätzlich nicht infrage gestellt werden darf. Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben alle vorhandenen oder erzielbaren Möglichkeiten zur selbständigen Sicherung des Lebensunterhaltes zu nutzen, darunter auch andere Sozialleistungen wie die vorgezogene Altersrente. Zuweilen wird kritisiert, dass Leistungsberechtigte im SGB II durch die verpflichtende Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente dauerhaft auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Insofern wird die Regelung des SGB II, wonach Leistungsbezieher verpflichtet sind, eine vorgezogene Altersrente in An-

16 Vgl. Fußnote 13.

17 SPD: Keine Frühverrentung von Hartz-IV-Empfängern bei drohender Armut, in: finanzen.net, 18.05.2016. Vgl. auch Stefan Sell: Mehr Zwangsverrentungen von Hartz IV-Empfängern. Oder doch nicht? Ein Paradebeispiel für systemkonforme und zugleich verirrte Sozialpolitik, in: Aktuelle Sozialpolitik, 18.05.2016.

spruch zu nehmen, hinterfragt. Es gibt jetzt schon Ausnahmen von der Verpflichtung, eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, z. B bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres. Außerdem regelt die Unbilligkeitsverordnung bestimmte Fälle, in denen eine vorgezogene Altersrente nicht in Anspruch genommen werden muss.

Es sollte darüber hinaus vermieden werden, Leistungsberechtigte zu zwingen, eine vorgezogene geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, wenn sie dadurch ggf. bis zu ihrem Lebensende auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wären und ihrerseits arbeitssuchend bleiben wollen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Unbilligkeitsverordnung dahingehend zu ergänzen, dass eine Unbilligkeit auch für Leistungsberechtigte anzuerkennen ist, soweit aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente die Gefahr eines dauerhaften Bezugs von Grundsicherungsleistungen auf der Grundlage einer individualisierten Berechnung wahrscheinlich ist. Die Ergänzung soll sinngemäß lauten: „Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Leistungsberechtigte dadurch hilfsbedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter werden würden. Dies ist anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu erwartenden ungeminderten Altersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf des Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“

Fazit: Die Verschärfung des Zwangscharakters der Zwangsverrentung im Sinne einer verpflichtenden Sanktionierung der Betroffenen, wenn sie nicht oder nicht ausreichend mitwirken an der eigenen Zwangsverrentung, wird direkt im SGB II normiert als Auftrag an die Jobcenter, denen die sich nicht mehr entziehen können.<sup>18</sup> Die Zweiteilung in „gute“ und „schlechte“ Fälle soll dann wie zitiert auf dem Verordnungsweg über die „Unbilligkeitsverordnung“ stattfinden.

Ganz offensichtlich geht es hier wieder einmal um einen klassischen Verschiebeparkplatz. Wenn die Grundsicherung nach SGB II entlastet werden kann in dem Moment, in dem die Betroffenen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (müssen), dann sollen die Hartz IV-Empfänger eben die "vorgelagerte" Leistung Rente beantragen und aus dem Hartz IV-Bezug ausscheiden, auch wenn das für sie mit Nachteilen verbunden ist.

Wären sie hingegen auf die Grundsicherung nach dem SGB XII angewiesen, weil ihre Rente (und mögliche andere Einkommensquellen so niedrig sind, dass sie bedürftig sind), dann steht der Bund vor dem Problem, dass er die damit verbundenen Mittel auch aufbringen muss, denn man hat die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige aus dem kommunalen Finanzierungskontext herausgelöst und auf die Bundesebene verlagert. In diesem Fall hat natürlich der Bund kein großes Interesse daran, dass auf seine Kosten verschoben wird.<sup>19</sup>

Damit ordnet sich auch dieser Punkt ein in die beklagenswerte Entwicklung, die das als Rechtsvereinfachung und darüber erreichbarer Bürokratieabbau gestartete Unternehmen 9. SGB II-Änderungsgesetz genommen hat. Im Zusammenspiel der zahlreichen Detailänderungen und der an zahlreichen Stellen identifizierbaren Verschlechterungen für die Leistungsempfänger im SGB II mit daraus resultierenden Konfliktpotenzialen, aus denen sich dann wieder mehr Widersprüche und Kla-

---

18 Dies wird auch deutlich in den „Ergänzungen“ im laufenden Gesetzgebungsverfahren, die das BMAS an die Regierungsfractionen weitergereicht hat in Form einer „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fractionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - (Drucksache 18/8041)“ – ein liebevoll formuliert irritierender Vorgang, dass das Ministerium, also die Exekutive, Änderungen formuliert, diese sogar ausweislich des Anschreibens an die Regierungsfractionen im Kabinett hat absegnen lassen und nun das Parlament auffordert, dem nachzukommen und das so zu machen. In dieser „Formulierungshilfe“ findet man auf Seite 10 die Erläuterung zu der „rechtssicheren Lösung, die die Jobcenter in die Lage versetzt, die Verfolgung vorrangiger Ansprüche wirksam einzufordern.“

19 Allerdings hätte der Bund auch von einer Zwangsverrentung der „armen Schlucker“ aus einer Kostenträgerperspektive Vorteile, selbst wenn die auf aufstockende Leistungen aus der Grundsicherung für Ältere nach SGB XII angewiesen wären, da ja die - wenn auch niedrige - Rentenleistung einen Deckungsbeitrag aus dem „vorgelagerten“ Sicherungssystem leisten würde, der bislang über das Grundsicherungssystem nach SGB II zu finanzieren ist. Das deutet darauf hin, dass man die Ausnahmeregelung vor allem mit Blick auf die Proteste gegen die Zwangsverrentung an sich in den Vordergrund hebt und auf die Realisierung des angesprochenen Partialinteresses verzichtet.

gen ergeben, wird es zu mehr und nicht weniger Aufwand für die Jobcenter kommen. Allein schon aus einer rein betriebswirtschaftlich verengten Sicht im Sinne eines Abbaus von unnötigen und zahlreiche Folgearbeit auslösenden Regelungen wäre die eigentlich vernünftige Auflösung des Problems dringend angeraten:

Man muss den Tatbestand der Zwangsverrentung schlichtweg aus dem Gesetz streichen, um denen, die tatsächlich eine Beschäftigung suchen, entgegenzukommen. Nur wenn sie darauf bestehen können, bis zum "normalen" Renteneintrittsalter im Rechtskreis des SGB II zu bleiben, haben sie überhaupt eine Chance, Unterstützung von den Jobcentern zu bekommen.

Das gilt vor allem vor dem Hintergrund der tatsächlich schon vollzogenen Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters und den immer wieder vorgetragenen Forderungen, diese Entwicklung noch weiter zu treiben, unabhängig von der Frage, ob man das gut findet oder nicht. Hier ist eine erhebliche Unglaubwürdigkeitsstelle zu verorten.

Hinzu kommt - und aus sozialpolitischer Sicht bedeutsamer – der Ausbau der durchgängig im SGB II zu beobachtenden Asymmetrie zuungunsten der Leistungsempfänger. Die werden jetzt auch noch an dieser Stelle über die Verpflichtung der Jobcenter im Gefolge der vorgesehenen Rechtsänderungen auch an dieser Stelle in den hoch strittigen Sanktionskontext eingebunden. Und den Grad der Verirrung der gegenwärtigen Sozialpolitik mag man daran erkennen, dass dann auch noch solche Kapriolen geschlagen werden wie eine Unterscheidung in „gute“ und „schlechte“ (potenzielle) Zwangsverrentungsfälle, je nach Grad der „Kostenentlastung“ im Grundsicherungssystem. Offensichtlich gelingt es dem Gesetzgeber immer noch ein Stück mehr, das bereits hypertrophierte Sozialrecht zu verkomplizieren.

Und abschließend noch der Hinweis auf einen besonderen Zynismus: Die betroffenen Hartz IV-Empfänger werden – allerdings wie wir gesehen haben nur, wenn es sich bei ihnen „lohnt“ - gezwungen, die vorgängige Leistung aus der Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen, auch wenn das für sie lebenslange Abschläge von den meist niedrigen Renten bedeutet. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung das 9. SGB II-Änderungsgesetz betreffend am 30. Mai 2016 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages wurde das auch angesprochen. Hier die Antwort<sup>20</sup> der Vertreterin der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Anna Robra - und die sollte man einfach mal auf sich wirken lassen:

„Es ist ... nicht so, dass damit Menschen, die eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Im Gegenteil können sie weiter arbeiten und auch hinzuverdienen ... Aus unserer Sicht wäre es besser, die Hinzuverdienstmöglichkeiten auch bei Teilverrentung noch zu verbessern.“

Die geplante „Flexi-Rente“ erscheint an dieser Stelle als ein „vergiftetes Geschenk“ an die Betroffenen. Wenn sie denn von ihrer Rente nicht leben können, dann können sie sich ja aufstockend dem Arbeitsmarkt flexibel zur Verfügung stellen und hinzuverdienen. Und das als „Tipp“ für Menschen, von denen viele bis zu ihrer Zwangsverrentung haben lernen müssen, dass der Arbeitsmarkt sie nicht mehr will, denen die Jobcenter keine Angebote mehr haben machen können.

---

20 Wortprotokoll der 77. Sitzung, Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 30. Mai 2016, S. 13.